



Kontr.-Nr. }
No de contr. }
N. di contr. }

Mitteilung an die Presse

Münchensteiner Zivildienst-Initiative

Details des Vernehmlassungsverfahrens

117 Stellungnahmen gingen beim Eidgenössischen Militärdepartement im Vernehmlassungsverfahren zum Expertenbericht über die Münchensteiner Zivildienst-Initiative ein.

Die Experten beantragten in ihrem Bericht vom 18. September 1974, den Art. 18 der Bundesverfassung mit folgendem Absatz 5 zu ergänzen:

"Wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen zivilen Ersatzdienst. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz". Gleichzeitig legte der Expertenbericht Grundzüge einer Vollzugsgesetzgebung dar.

Wegen des sehr weitgespannten und heterogenen Kreises der zur Vernehmlassung eingeladenen Institutionen ergab sich in den Stellungnahmen ein ausserordentlich breites Meinungsspektrum. Nur bei einzelnen Grundsatzfragen sind innerhalb bestimmter Gruppen von Äusserungen mehr oder weniger gleich lautende Auffassungen festzustellen. So tritt insbesondere bei einer grösseren Zahl von Kantonsregierungen und den militärischen Verbänden eine deutliche Zurückhaltung, wenn nicht sogar Ablehnung gegenüber der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes zutage. Auf der anderen Seite werden - vorwiegend von pazifistischen Organisationen - teilweise weitreichende Zivildienstmodelle vorgestellt, die vielfach den Rahmen der Münchensteiner-Initiative sprengen.

Ungefähr die Hälfte aller Antworten bewegen sich auffassungsmässig auf der Linie des Berichts - darin eingeschlossen die Stellungnahmen jener Organisationen, die den Ersatzdienst als solchen zwar ablehnen, aber den Fragebogen "für alle Fälle" beantwortet haben. Das von der Initiative geforderte Festhalten an der allgemeinen Wehrpflicht wird

von rund drei Viertel aller Antwortenden ausdrücklich unterstützt, und ein Drittel sämtlicher Stellungnahmen verlangen eine noch stärkere Ausschöpfung unserer Wehrpotentials, wobei allerdings die Meinungen darüber, wie dies geschehen soll, weit auseinandergehen.

Da die eidgenössischen Räte die Grundsatzfrage mit ihrer Zustimmung zur Initiative bereits beantwortet haben, war im Vernehmlassungsverfahren die Frage nach einem Ja oder Nein zum Ersatzdienst nicht gestellt. Dennoch hat die grosse Mehrzahl der Befragten die Gelegenheit benützt, ihre prinzipielle Einstellung zum Ersatzdienst darzulegen. Dabei wurde in 30 Antworten jede Form von Zivildienst rundweg abgelehnt. Eine weitere Gruppe von 15 Stellungnehmenden hat nur mit den allergrössten Bedenken Zustimmung zum Ersatzdienst bekundet. Die übrigen rund drei Fünftel der Befragten sprechen sich für die Einführung aus, wenn auch vielfach nur mit erheblichen Bedenken und unter sehr restriktiven Bedingungen.

Das von der Expertenkommission vorgeschlagene Vorgehen, wonach einzig der Grundsatz der Schaffung einer Ersatzdienstordnung in der Bundesverfassung verankert werden soll, während alle Einzelheiten in einem Bundesgesetz geregelt werden, hat praktisch einhellige Zustimmung gefunden.

Weniger Zustimmung fand dagegen der zur Diskussion gestellte Wortlaut: Nur 23 Stellungnahmen stimmen diesem vorbehaltlos zu, während in 67 Antworten die Meinung vertreten wird, der Text sei zu knapp gehalten und müsse erweitert werden. Insbesondere wird gewünscht, dass der besondere Charakter des Ersatzdienstes und dessen Voraussetzungen schon im Verfassungstext eindeutig umschrieben werden sollen.

Ebenso lässt die überwiegende Mehrzahl der Antworten erkennen, dass es wegen der Beschränkung des Verfassungstextes auf die leitenden Prinzipien unerlässlich ist, bei Parlament und Volk Klarheit darüber zu schaffen, was mit dieser Verfassungsrevision praktisch erreicht werden soll. Darum müssen die Räte und die Öffentlichkeit schon im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision in geeigneter Form über die Grundzüge der geplanten Ersatzdienstordnung orientiert werden.

Der Vorschlag der Expertenkommission, die Zulassung zum Ersatzdienst

in jenen Fällen zu anerkennen, in denen ein Wehrpflichtiger glaubhaft macht, dass er die Leistung von Militärdienst, das heisst die Verpflichtung, im Kriegsfall unter Umständen Menschen töten zu müssen, mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, hat erwartungsgemäss ein starkes Echo ausgelöst. Mit diesem Kriterium, das auf jede Motivierung der Haltung des Einzelnen, sei es mit seinem Glauben, seiner ethischen Ueberzeugung oder seiner politischen Einstellung, verzichtet und einzig auf die Unvereinbarkeit des Militärdienstes mit dem Gewissen des Wehrpflichtigen abstellt, hat die Expertenkommission neue Wege beschritten. Die Bedeutung dieser neuen Gedankengänge ist, wie das Vernehmlassungsverfahren gezeigt hat, nicht überall erkannt worden. Nur 28 Stellungnahmen stimmen den Vorschlägen der Kommission zu, während der grössere Teil der Antworten noch in den bisherigen Begriffen der "religiösen", "ethischen" und "politischen" Dienstverweigerung befangen sind und aus dieser Denkweise hinaus eine ausdrückliche Nennung der Motive verlangt. Aus diesen Stellungnahmen ragt die Gruppe, die nur ethische und religiöse Gründe anerkennen und die politischen Motive ablehnen möchte, mit 31 Antworten deutlich heraus. Bei der überwiegenden Zahl dieser Aeusserungen ist auch das Bestreben deutlich, die Zulassungsbedingungen zum Ersatzdienst möglichst restriktiv zu formulieren. Verschiedentlich wird auch die zweifellos höchst bedeutsame Frage aufgeworfen, ob es dem Einzelnen überhaupt möglich sei, seine Beweggründe einer Untersuchungsinstanz "glaubhaft zu machen". Den daraus erwachsenden Schwierigkeiten wollen zahlreiche Antwortende - darunter insbesondere die meisten pazifistischen Organisationen - dadurch aus dem Weg gehen, dass sie die Beanspruchung durch den Ersatzdienst, vor allem dessen Dauer, fühlbar erhöhen möchten: Als einzige Voraussetzung für die Zulassung zum Ersatzdienst wird von ihnen der Tatbeweis der Bereitschaft zu einer längeren Dienstleistung verlangt.

Was schliesslich das von der Kommission vorgeschlagene Zulassungsverfahren sowie den mit der Prüfung der einzelnen Fälle zu betrauenden zivilen Untersuchungsausschuss betrifft, sind im Vernehmlassungsverfahren ebenfalls erheblich auseinandergehende Aenderungswünsche vorgebracht worden.

Die von der Kommission vorgelegte "Skizze einer künftigen Ersatzdienstordnung", in welcher die praktischen Ziele der Verfassungsrevision dargelegt werden, ist im Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich begrüsst worden. In sachlicher Beziehung wurden dazu allerdings zahlreiche Wünsche und Anregungen vorgebracht. Die Notwendigkeit der Schaffung einer besonderen eidgenössischen Ersatzdienstorganisation bejahen 47 Befragte, während eine Gruppe von 36 Stellungnahmen bereits bestehende, hauptsächlich amtliche Stellen mit dieser Aufgabe betrauen möchte. Weitgehende Zustimmung haben die Kommissionsvorschläge für Organisation und Ausgestaltung des Ersatzdienstes gefunden. Die sehr umfangreich gehaltene Liste der möglichen Tätigkeiten ist nur mit wenigen neuen Vorschlägen ergänzt worden, bei denen es sich im übrigen grösstenteils um Präzisierungen, insbesondere im sanitätsdienstlichen und sozialen Bereich handelt. Während 14 Antworten den Vorschlägen der Kommission vorbehaltlos zustimmen, sind 34 weitere Stellungnahmen grundsätzlich mit dem Katalog der Tätigkeiten im Ersatzdienst einverstanden, wenn sie daran auch gewisse Abstriche vornehmen möchten. Interessant ist die Feststellung, dass es Fachorganisationen verschiedener Gattungen entschieden ablehnen, Dienstverweigerer in ihren Betrieben und Organisationen zu beschäftigen.

Die Frage, wie lange die Ersatzdienstleistung zu dauern habe, kann zusammenfassend so beantwortet werden, dass knapp die Hälfte der Antworten mit der von der Kommission vorgeschlagenen Zeit von 12 Monaten einverstanden sind, während die übrigen eine längere Dienstzeit von durchschnittlich 18 Monaten für richtig halten. Bei diesem Vorschlag spricht häufig die Ueberlegung mit, dass in der Bereitschaft, auch einen längeren Ersatzdienst zu leisten, ein Hinweis auf die Ernsthaftigkeit eines Gewissensentscheides erblickt werden dürfe.

Der Bundesrat hat vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens an seiner Sitzung vom 10. September Kenntnis genommen und dem Militärdepartement den Auftrag erteilt, den Entwurf zu einem Bericht an die Bundesversammlung über die Revision von Artikel 18 der Bundesverfassung im Sinn des Volksbegehrens auszuarbeiten. Diese Arbeiten sind zur Zeit im Gang.

8250.4/72
Oktober 1975

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT
Information